

Datenschutzreglement

vom 17.06.2014 (Stand am 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Zweck..... | 3 |
| Geltungsbereich | 3 |
| Listenauskünfte; Allgemeines..... | 3 |
| Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister..... | 3 |
| Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen..... | 3 |
| Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister..... | 4 |
| Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen..... | 4 |
| Information auf Anfrage..... | 4 |
| Datenbearbeitungssysteme | 4 |
| Internet..... | 4 |
| Verantwortung..... | 4 |
| Archivierung | 4 |
| Aufsichtsstelle | 5 |
| Register..... | 5 |
| Gebühren a) Register Datensammlung..... | 5 |
| b) Einsicht in eigene Akten | 5 |
| c) Berichtigung und weitere Ansprüche | 5 |
| Weitere Gebühren..... | 5 |
| Inkrafttreten..... | 5 |
| Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2018..... | 6 |

Das Parlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 sowie in Berücksichtigung der kantonalen Datenschutzverordnung, des kantonalen Informationsgesetzes und der kantonalen Informationsverordnung sowie Art. 55 Bst. a) der Gemeindeordnung¹ das folgende Datenschutzreglement:

| | |
|---|--|
| Zweck | Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. |
| Geltungsbereich | Art. 2 Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der Gemeinde Münsingen. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Amtsstellen der Gemeinde Münsingen. |
| Listenauskünfte; Allgemeines | Art. 3² <ol style="list-style-type: none">¹ Die Bekanntgabe von systematisch geordneten Daten (Listen) ist grundsätzlich nur für ideelle Zwecke erlaubt.² Eine Bekanntgabe von Listen zu kommerziellen Zwecken ist untersagt (z.B. für Werbeversände von Unternehmen, Sponsoring, Adressvermittlung).³ Die Benützendenden von Daten in Listenform sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und keinesfalls Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Bei Widerhandlungen kann der Gemeinderat den betreffenden Personen oder Organisationen die weitere Herausgabe von Listenauskünften verweigern.⁴ Die Bekanntgabe einer Listenauskunft setzt ein schriftliches Gesuch voraus und erfolgt durch Verfügung. Die Leitung Einwohnerdienste erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte.⁵ Die Einwohnerdienste führen eine Liste aller regelmässig erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über die empfangende Person oder Organisation, die Auswahlkriterien, die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen sowie das Datum der Bekanntgabe.⁶ Alle Personen können bei den Einwohnerdiensten schriftlich verlangen, dass ihre Daten für jegliche Listenauskünfte gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich. |
| Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister | Art. 4 <ol style="list-style-type: none">¹ Listen aus dem Einwohnerregister dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört. |
| Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen | Art. 5² <ol style="list-style-type: none">¹ Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen dürfen bekannt gegeben werden, wenn<ol style="list-style-type: none">a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialhilfegeheimnis) entgegenstehen,c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.² Allen in der Liste aufgeführten Personen wird vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Diese |

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 04.03.2001

² Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Einzelaskünfte aus dem Einwohnerregister

Art. 6³

¹ Bei Einzelaskünften aus dem Einwohnerregister dürfen neben Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang bekannt gegeben werden:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug
- b) Titel
- c) Sprache

² Die Daten dürfen bekannt gegeben werden, sofern die gesuchstellende Person oder Organisation ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht (Art. 12 des kantonalen Datenschutzgesetzes).

³ Für Einzelaskünfte aus dem Einwohnerregister ist eine schriftliche Anfrage notwendig.

⁴ Einzelaskünfte aus dem Einwohnerregister erteilen die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste.

Einzelaskünfte aus anderen Datensammlungen

Art. 7

Die Voraussetzungen für Einzelaskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach Art. 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Information auf Anfrage

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalem Informationsgesetz ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig.

Datenbearbeitungssysteme

Art. 9³

¹ Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit betreibt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Einwohnerregister sowie ein zentrales Adress- und Kontaktmanagement.

² Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren anderen Behörden der Gemeinde Münsingen im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Der Gemeinderat bestimmt, welchen anderen Behörden eine generelle Abfragemöglichkeit im Abrufverfahren eingeräumt werden soll.

⁴ Die Weiterverbreitung der abgefragten Daten durch Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.

⁵ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.

⁶ Der Zugriff kann auf das gesamte Einwohnerregister eingeräumt werden.

⁷ Der Zugriff kann auf das gesamte Adress- und Kontaktmanagement eingeräumt werden.

Internet

Art. 10

Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Verantwortung

Art. 11

Jede datenbearbeitende Stelle ist selbst für den Datenschutz verantwortlich.

Archivierung

Art. 12

Die Archivierung und Vernichtung der Daten richtet sich insbesondere nach den kantonalen Weisungen und Vorschriften

³ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

| | |
|---------------------------------------|--|
| Aufsichtsstelle | <p>Art. 13</p> <p>¹ Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes ist die Aufsichtskommission der Gemeinde Münsingen.</p> <p>² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Die jährliche Ausgabenbefugnis gemäss Art. 33a des kantonalen Datenschutzgesetzes richtet sich nach Art. 14 der kantonalen Datenschutzverordnung. Die jährliche Ausgabenkompetenz beträgt CHF 10'000.00.</p> <p>³ Sie ist dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde Münsingen periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und auf privaten elektronischen Datenträgern mit sich bringt.</p> <p>⁴ Die Aufsichtsstelle erstattet dem Gemeindeparlament und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise zu informieren.</p> |
| Register | <p>Art. 14</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle führt ein Verzeichnis aller in der Gemeinde Münsingen geführten Datensammlungen.</p> <p>² Die Verzeichnisse selbst enthalten keine Personendaten und können von jedermann eingesehen werden. Der Gemeinderat entscheidet über deren Veröffentlichung.</p> |
| Gebühren | <p>Art. 15</p> <p>Die Einsichtnahme in das Register Datensammlung ist gebührenfrei.</p> |
| a) Register Datensammlung | |
| b) Einsicht in eigene Akten | <p>Art. 16</p> <p>Auskunft und Dateneinsicht gemäss Art. 21 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> |
| c) Berichtigung und weitere Ansprüche | <p>Art. 17</p> <p>¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.</p> |
| Weitere Gebühren | <p>Art. 18</p> <p>Weitere Gebühren regelt die Gebührenverordnung der Gemeinde Münsingen.</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 19</p> <p>¹ Die Inkraftsetzung des Datenschutzreglements erfolgt auf den 01.01.2015.</p> <p>² Mit Inkrafttreten wird das Datenschutzreglement vom 19.10.2009 aufgehoben.</p> |

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 17.06.2014 genehmigt.

sig. Verena Schär
Präsidentin

sig. Erika Wyss
Sekretärin

| | |
|-------------------------|--|
| Fakultatives Referendum | Der Beschluss des Parlaments vom 17.06.2014 ist im Anzeiger Konolfingen vom 26.06.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. |
|-------------------------|--|

Münsingen, 29.07.2014

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales

| | | |
|---|--------|----------|
| Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2018 | Art. 3 | Änderung |
| | Art. 5 | Änderung |
| | Art. 6 | Änderung |
| | Art. 9 | Änderung |

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 12.09.2017 genehmigt.

sig. Gabriela Krebs *sig. Barbara Werthmüller*
Präsidentin Sekretärin

| | |
|-------------------------|--|
| Fakultatives Referendum | Der Beschluss des Parlaments vom 12.09.2017 ist im Anzeiger Konolfingen vom 21.09.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 21.10.2017, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. |
|-------------------------|--|

Münsingen, 25.10.2017

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales